

Bibliothek

Benutzungshinweise

und Durchführungsbestimmungen
(Stand: 1. 10. 2022)

Bibliothek der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik

Reichenfeldgasse 9
6800 Feldkirch
+43 (0)5522 71110 – 21
bibliothek@stella-musikhochschule.ac.at
www.stella-musikhochschule.ac.at

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag, 10.00 — 12.00 und 13.00 — 16.00 Uhr

An Feiertagen sowie in Schulferien innerhalb der Lehrveranstaltungszeit ist die Bibliothek nicht geöffnet.

Leihfristen

Normalstatus für Bibliotheksentlehnungen: 4 Wochen

Mitarbeiter*innen an der Stella Vorarlberg: 8 Wochen

Audio-visuelle Medien (CD, CD-Rom, DVD, Videos) und Zeitschriften: 2 Wochen

Mitarbeiter*innen an der Stella Vorarlberg: 4 Wochen

Anzahl der entlehbaren Medien

Normalstatus: 10 Medien

Lehrbeauftragte der Stella Vorarlberg: 20 Medien

(in begründeten Ausnahmefällen kann für Lehrende die Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH eine Sonderregelung genehmigt werden. Schriftliche Anträge sind an die Bibliotheksleitung zu richten.

Die Genehmigung erfolgt befristet.)

Verlängerungen

maximal 2x, sofern keine Vormerkung vorliegt

Vor dem Ende des Sommersemesters müssen alle Medien retourniert werden.

Medien können allerdings für die Ferienzeit nach erneuter Leihbuchung ausgeliehen werden.

Gebühren**Jahresleihgebühr für Bibliotheksentlehnungen**

Nichtangehörige der Stella Vorarlberg: 20,- Euro

externe Schüler*innen, Studierende, Präsenzdienster: 10,- Euro

Studierende und Mitarbeiter*innen der Stella Vorarlberg: frei

Mahnung

Spesen pro Mahnung: 1,- Euro

Säumnisgebühr nach Ablauf der Rückgabefrist

0,10 Euro pro Medium und Tag

Neuanschaffung

Gerät ein entliehenes Medium in Verlust, so hat der Entleiher die Möglichkeit, die Neuanschaffung dem Bibliothekspersonal zu übertragen. In diesem Fall entstehen dem Entleiher für jedes neu zu beschaffende Medium Gebühren von 5,- Euro. Der Lieferant kann vom Bibliothekspersonal bestimmt werden.

Ersatzausweis

Neuausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust 2,- Euro

Bibliotheksbenutzung

Die Einrichtungen der Bibliothek sind öffentlich zugänglich.

Der Bestand ist in Freihandaufstellung direkt vom Benutzer einzusehen und wird nach hauseigener Systematik präsentiert.

Für den Bestandsaufbau der Bibliothek werden auch gezielte Anschaffungswünsche so weit als möglich berücksichtigt.

Um den Bibliotheksbenutzer*innen einen Überblick über neu erworbene Medien zu geben, werden diese für einige Tage im Neuerwerbungsregal präsentiert, bevor sie an ihren endgültigen Standort gelangen. Sie können aber schon während dieser Zeit ausgeliehen werden.

In der Regel sind alle Medien entlehnbar. Ausgenommen sind die mit einem roten Punkt gekennzeichneten Präsenzbestände wie Nachschlagewerke, Handbücher, Gesamtausgaben, Loseblattsammlungen, sowie die aktuelle Ausgabe einer Zeitschrift des laufenden Jahrgangs.

Entlehnung von Aufführungsmaterial

Bearbeitungsgebühr

Chorwerke	10,- Euro
Werke für Kammerorchester	15,- Euro
Werke für großes Orchester	25,- Euro
Werke für Chor und Orchester	35,- Euro

Die Bearbeitungsgebühr deckt einen Zeitraum von 12 Wochen. Für weitere angefangene 4 Wochen wird pro Werk zusätzlich eine Gebühr entsprechend einem Viertel der Gebühr verrechnet. Die Verrechnung der Gebühr erfolgt nach der Rückgabe des Materials.

Leihfrist

Die Rückgabe von Aufführungsmaterial hat bis spätestens 10 Tage nach der Aufführung, für die das Material verwendet wurde, zu erfolgen.

Entlehnung von Instrumenten

Kategorie	Kaution	Leihgebühr hausintern pro Monat	institutsfremde Personen in Euro		
			1 Tag	1 Woche	4 Wochen
A	—	wie institutsfremde Personen	180,-	720,-	—
B	—	wie institutsfremde Personen	90,-	360,-	—
C	300,-	20,-	40,-	160,-	—
D	250,-	15,-	—	50,-	150,-
E	150,-	10,-	—	20,-	60,-
F	50,-	5,-	—	10,-	30,-

Die Zuordnung zu einer der Kategorien wird gemäß dem Anschaffungswert des Instrumentes vorgenommen.

Leihfrist

Die Leihfrist wird auf dem Instrumentenausleihantrag schriftlich festgehalten. Jedes entliehene Instrument hat inklusive entliehenem Zubehör, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres zur Revision in der Bibliothek vorgelegt zu werden. Ist dies nicht der Fall, so kann der Instrumentenkustos eine sofortige Rückbringung des Leihgutes verlangen sowie eine monatliche Strafgebühr im doppelten Umfang der Monatsleihgebühr einheben.